

Beilage XXXIII.

B e r i c h t

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses betreffend die
Abänderung des §. 79 der Gemeinde-Ordnung.

Hoher Landtag!

Der Motiven-Bericht des Landes-Ausschusses lautet:

Schon im vergangenen Jahre 1884 hat der h. Landtag über eine Gesetzes-Vorlage verhandelt, durch welche die §§. 74 und 79 der Gemeinde-Ordnung abgeändert und auf diese Weise die gesetzliche Grundlage für denjenigen Vorgang bei Bemessung der Gemeindesteuern geschaffen werden sollte, welcher thatsächlich im Lande Vorarlberg überall dort besteht, wo die Vermögenssteuer eingeführt ist.

Diese Gesetzes-Abänderung wurde nach eingehender Vorberathung in der 11. Sitzung der letztjährigen Session, am 9. Septbr. 1884, votirt, am 30. Septbr. sub hieramtlicher Zahl 2384 an das h. k. k. Ministerium des Innern behufs Erwirkung der Allerh. kais. Sanction geleitet, jedoch dem Landesauschuß mit Schreiben der k. k. Statthalterei vom 27. Mai d. J. Nr. 10204/I zurückgestellt und bedeutet, daß zufolge Allerh. Entschließung vom 19. Mai d. J. die kaiserliche Sanction nicht ertheilt worden ist.

Die Gründe für diese Verweigerung sind in dem genannten Schreiben der k. k. Statthalterei enthalten.

Der langjährige Gebrauch, der Umstand daß sich die Anwendung der beiden Steuerarten (Vermögenssteuer und Zuschläge) nebeneinander so zu sagen eingelebt hat, die vollständige und zuverlässige Sicherheit, daß gerade Diejenigen, welche gegen die beiderseitige Anwendung Beschwerde führen (Gemeindeglieder nach §. 6 Abf. 3) bei Abstellung der Vermögenssteuer nichts gewinnen können, weil die für Gemeinde-Erfordernisse ihnen auferlegten Zuschläge dann erst recht nicht vermindert werden können, — endlich die Intention der Gesetzgeber, d. i. der Landesvertretung, welche die bestehende Gemeinde-Ordnung berathen und beschloffen haben und welche gewiß keinen anderen Zustand vor Augen haben konnten, als den bezeichneten, — das Alles wurde in dem von der k. k. Statthalterei hierher zugemittelten Bescheide nicht berücksichtigt. Der Landesauschuß, gesetzlich berufen, in Beschwerdefällen gegen die Besteuerungs-Befugungen der Gemeinden zu entscheiden, befindet sich nun in der allerdings sehr schwierigen Lage, einerseits ein in dem langjährigen Gebrauche bei der Bevölkerung eingelebtes Princip durch seine Entscheidungen anzugreifen und damit eine Rathlosigkeit und folgerecht Störung in der Besteuerungs-Manipulation der Gemeinden herbei-

zuführen, andererseits aber mit den Erkenntnissen des hohen Verwaltungsgerichtshofes beständig in Collision zu gerathen.

Es mußte dieser für das Land höchst wichtige Gegenstand daher neuerdings in ernste Erwägung gezogen und ein Weg aufgefunden werden, der zur Regelung der Frage der Gemeindebesteuerung führt, ohne eine totale Umwälzung in dem bisher eingehaltenen Vorgange hervorzubringen und das wenigstens auf so lange Zeit, als es, mit Rücksicht auf die noch nicht vollendete staatliche Steuerreform nicht angeht, in Vorarlberg die Vermögenssteuer gänzlich aufzulassen.

Der hier beigeßlossene Entwurf befaßt sich ausschließlich mit der Aenderung des §. 79 der Gemeinde-Ordnung, hat den vergangenen Jahr mit in die Combination gezogenen §. 74 diesmal unberührt gelassen und führt zur besseren Darstellung der auf die einzelnen Gemeindeglieder je nach dem angewendeten Modus entfallenden Steuer, einige Tabellen als Beilage.

- A. Diese Tabellen enthalten Auszüge aus den Steuerlisten der größeren Gemeinden des Landes, durch welche der Nachweis geliefert werden soll, wie in diesen Gemeinden die durch Zuschläge zu den directen Steuern Betroffenen niemals durch Abschaffung der Vermögenssteuer eine verminderte Leistung erlangen können, wie dagegen aber in der Gruppe der Vermögenssteuerpflichtigen so bedeutende Ausfälle sich ergeben, daß nothgedrungen eine andere Gruppe herankommen muß, welche, bei allgemeiner Anwendung der Zuschläge viel härter mitgenommen wird, als bisher durch die Vermögenssteuer.
- B. Eine weitere Tabelle zeigt solche Beispiele.

Wird nun erwogen, welcher Sorte die Gemeindeglieder sind, die bei Aufhebung der Vermögenssteuer gewinnen, im Vergleiche zu jenen, die dadurch verlieren, so zeigt sich evident, daß die wohlhabenden, besser gesagt vermöglichen Leute, durch eine solche Maßregel begünstigt, dagegen der Gewerbestand nachhaltig bedrückt würde.

Liegt schon hierin ein nicht zu verkennender Grad von Ungerechtigkeit, so wird er gewiß nicht abgeschwächt, wenn eine seit so langer Zeit eingebürgerte Besteuerungsart, in Folge des Widerspruches von nur Wenigen aufgehoben und dadurch eine Verrückung der bisherigen Leistungen herbeigeführt wird, welche Denjenigen, die sie verlangen, nicht die kleinste Erleichterung schafft, wohl aber solche entlastet, die kein Verlangen gestellt haben, um schließlich Dritten den bisher erträglichen Zustand zu verderben.

Es dürfte somit keinem Zweifel unterliegen, daß die beabsichtigte Aenderung des §. 79 der Gem.-Ordnung ganz allein geeignet wäre, dem Lande bezw. der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden zur dauernden Ordnung des Haushaltes zu verhelfen und es kann hiebei nur mit allem Nachdrucke hervorgehoben werden, daß die Fassung des geänderten §. 79, wie selbe hier dem h. Landtage vorgelegt wird, nichts anderes enthält, als die Codificirung des seit Jahrzehnten allgemein und thatsächlich eingehaltenen Gebrauches.

Die Motive, die der Ablehnung der Allerh. kais. Sanction für die vom Landtage im Vorjahre beschlossene Gesetzesnovelle über Abänderung der §§. 74 und 79 G.-D. zu Grunde lagen, bestehen laut Eröffnung der h. k. k. Statthaltereie vom 27. Mai 1885 Zahl 10204 und gemäß Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai d. J. Z. 2145 in Folgendem:

Die Anwendung von zwei ganz verschiedenen Besteuerungsmethoden auf einzelne Kategorien von Beitragspflichtigen in einer und derselben Gemeinde widerspricht der allgemein anerkannten und in den Gemeindeordnungen zum klaren Ausdruck gelangten Forderung der Gerechtigkeit, daß Steuern, beziehungsweise Umlagen zur Deckung der allgemeinen Erfordernisse der Gemeinden auf alle Gemeindeglieder gleichmäßig vertheilt werden.

Der Umstand, daß das Gesammtverforderniß der Gemeinde auf die Kategorien der unter die Vermögenssteuer fallenden Gemeindeglieder einerseits und der andern Steuerpflichtigen in der Gemeinde andererseits gleichmäßig vertheilt wird, hindert nicht, daß die Vertheilung der auf jede der

beiden Kathegorien entfallenden Quote des Gesamterfordernisses auf die einzelnen Gemeindeglieder verschiedenartig d. i. in einem verschiedenen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit ausfallen wird, wobei die unter die Vermögenssteuer nicht fallenden Gemeindeglieder wohl in der Regel schon aus dem Grunde härter getroffen werden, weil ihnen die höhern Leistungen der sich zur Vermögenssteuer fatirenden Gemeindeglieder in keiner Weise zu Gute kommen.

Es geht nicht an, daß einer solchen ungleichmäßigen Behandlung der Steuerträger, welche auf die Steuerleistungsfähigkeit rückwirkt, für die Zukunft die gesetzliche Weihe verliehen werde.

Der Bestand einer Vermögenssteuer für Landes und Gemeindegzwecke ist überhaupt nicht im Interesse der Finanzverwaltung des Staates und der Reform der direkten Steuergesetze gelegen, wie dieß speziell dem Vorarlberger Landtage gegenüber durch die mit Allerh. Entschliesung vom 7. Juni 1873 erfolgte Ablehnung der Allerh. Sanktionirung des Gesetzesentwurfes betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg bereits geltend gemacht worden war.

Zu den damals maßgebend gewesenen, dem Landtage bekannt gegebenen Motiven tritt noch hinzu, daß es mit der Zeit doch zu der von der Staatsverwaltung schon wiederholt angestrebten Personal-Einkommensteuer kommen muß, das Nebeneinanderbestehen einer nach dem Maßstabe des Vermögens umzulegenden Kommunal-Einkommensteuer, wie dieß die in Vorarlberg bestehende Vermögenssteuer ist, und einer auf andern Grundlagen zu bemessenden staatlichen Personal-Einkommensteuer aber prinzipiell und auch praktisch deßhalb unzulässig ist, weil die notorisch geringe Vermögensschätzung nachtheilig auf eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Einschätzung zur Personal-Einkommensteuer einwirken würde. Der Bestand der Gemeinde-Vermögenssteuer in Vorarlberg, welchem schon in der Allerhöchsten Entschliesung vom 4. März 1837, durch die Allerh. Anordnung, daß nach Einführung des stabilen Katasters in Vorarlberg die Frage über die fernere Beibehaltung dieser Steuer wieder in Ueberlegung zu nehmen sei, gewisse Grenzen gesetzt worden waren, wird mit dem Anslebentreten der Personal-Einkommensteuer sein Ende erreichen müssen; es kann sich daher nicht empfehlen, der ferneren Beibehaltung dieser Gemeindesteuer durch einen legislativen Akt des in Rede stehenden Inhaltes Vorschub zu leisten.

Aus diesen Ablehnungsgründen geht zur Evidenz hervor, daß die h. k. k. Regierung die Tendenz verfolgt das Vorarlberger Vermögenssteuergesetz vom Jahre 1837 zu beseitigen, und zu diesem Zwecke sich bestrebt, einen schon durch eine Reihe von Jahrzehnten bestehenden, und in der Ausführung sich als allein richtig möglich, und den Verhältnissen und Interessen des Landes einzig entsprechend erwiesenen Steuermodus in den Gemeinden außer Wirksamkeit zu bringen.

Die Vermögenssteuer reicht weit über das Jahr 1837 zurück; es kann nachgewiesen werden, daß sie schon in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts, vielleicht noch früher bestand. 1837 wurde dieselbe nur für alle Theile des Landes in eine gleichmäßige Form gebracht und die früher eingehaltenen und beobachteten Normen codificirt und reformirt.

Die Aufrechthaltung des Systems der Vermögenssteuer ist aber für Vorarlberg unbedingt geboten, wenn nicht in der überwiegendsten Zahl der Gemeinden eine ganz enorme, ja geradezu erdrückende Ueberbelastung, vornämlich der bäuerlichen Elemente, durch die Gemeindeumlagen platzgreifen soll.

Es ist nicht Eigensinn der Landesvertretung, wenn sie sich immer energisch geweigert hat, die Hand dazu bieten, die Vermögenssteuer zu beseitigen. Das kann die Landesvertretung nicht thun, ohne die vitalsten Interessen des Landes preiszugeben, ja ohne die Gemeinden dem vollsten finanziellen Ruine zuzuführen.

Die dormaligen direkten Staatssteuern sind keineswegs geeignet, in Vorarlberg die Grundlage der Gemeindebesteuerung allein zu bilden.

Mit Ausnahme von Tirol weist wohl kein Kronland der Monarchie im Verhältniß zu den direkten Staatssteuern so hohe Gemeindeumlagen auf, wie gerade Vorarlberg. In anderen Kron-

ländern variiren die Gemeindeumlagen in Zuschlägen von 10—50 % der direkten Staatssteuern, bei uns überschreiten sie vielfach 200 %, steigen nicht selten auf 400 %, ja erreichen mitunter die Höhe von 600 % und darüber. Bis zu 150 % bedürfen die Gemeinden nicht einmal die Genehmigung des Landesauschusses und erst bei Ueberschreitung von 300 % erfordert es die Allerhöchste kais. Sanktion.

Die Schuld hieran ist aber nicht etwa ein verschwenderisches Gebahren der Gemeinden, im Gegentheil beschränken sich dieselben mit seltenen Ausnahmen bei Feststellung und Beschließung der Ausgaben auf das Dringendste und Nothwendigste. Die Ursache dieser hohen Gemeindeumlagen ist in den eigenartigen Verhältnissen des Landes zu suchen. Bei der zerstreuten Lage der Gemeinden, der dadurch bedingten Erhaltung vieler Straßen und Wege, sowie der Bestreitung der Kosten zahlreicher exponirter Schulen, bei dem fast bei jedem Gewitter vorkommenden Beschädigungen der Alpen- und Gebirgspfade, der erforderlichen Eindämmung zahlreicher wilder Gebirgswässer, der Erhaltung so vieler Brücken, bei den so bedeutenden Anforderungen der Armenverwaltung, mitverursacht durch die in Vorarlberg wegen seiner exceptionellen Lage meist herrschenden Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel, ist die so außerordentliche Höhe der Gemeinde-Erfordernisse erklärlich und wohl begründet.

Wenn nun die direkten Staatssteuern allein die Basis auch für die Gemeindebesteuerung zu bilden hätten, so ergibt sich wohl von selbst die daraus hervorgehende Ueberbelastung der Steuerzahler; es würde dieses selbst gegen das Interesse des Staates verstoßen, weil derart überlastete Steuerzahler nur zu bald unfähig würden, ihren Steuerpflichten gegen den Staat entsprechen zu können.

Wenn wir einen Blick auf die einzelnen direkten Staatssteuern werfen, so springt dieses noch mehr in die Augen.

Die Häusersteuer ist auch ohne alle Zuschläge drückend genug und wird es in den nächsten Jahren immer noch mehr werden. Es sind diesbezüglich wiederholt wegen Milderung derselben die dringendsten Vorstellungen seitens der Landesvertretung an die hohe k. k. Regierung gerichtet worden. Wie würde es sich aber erst mit dieser Steuer verhalten, wenn außerdem noch Gemeindezuschläge von 200—600 % zu derselben erhoben würden?

Aber auch die Gewerbe- und Einkommensteuer taugt nicht als Grundlage der Gemeindebesteuerung. Der Gewerbebestand unseres Landes lebt, einige wenige Orte abgerechnet, in keineswegs günstigen Verhältnissen, und beläuft sich in häuerlichen Gemeinden auf ein so geringes Contingent, daß bei noch so hoher Steueranlage keine bedeutenden Summen hieraus zu erzielen wären.

In dem Großtheil der Gemeinden müßte demnach die Grundsteuer die Basis der Besteuerung bilden.

Zur Erhärtung des Gesagten werden nachstehend 39 Gemeinden aufgeführt, von denen keine je 100 fl. an Erwerb- oder Einkommensteuer zahlt (die Kreuzer sind ausgelassen):

Namen der Gemeinden	Erwerbsteuer	Einkommensteuer	Grundsteuer
Blons	fl. 17	fl. 13	fl. 614
Bürserberg	" 19	" 25	" 391
Brand	" 31	" 12	" 408
Fontanella	" 16	" 3	" 564
St. Gerold	" 24	" 11	" 425
Lech	" 39	" 20	" 647
Raggal	" 51	" 37	" 937
Sonntag	" 66	" 34	" 894
Thüringerberg	" 23	" 11	" 644
St. Anton	" 41	" 33	" 96

Namen der Gemeinden	Erwerbsteuer	Einkommensteuer	Grundsteuer
Bartholomäberg	fl. 78	fl. 13	fl. 1264
Lorüns	" 14	" 28	" 119
Silberthal	" 39	" 12	" 539
Stallehr	" 8	" 2	" 62
Bandans	" 58	" 13	" 664
Düns	" 40	" 26	" 333
Dünserberg	" 7	—	" 164
Fragern	" 33	" 17	" 391
Laterns	" 66	" 32	" 1181
Meiningen	" 97	" 55	" 570
Röns	" 14	" 12	" 218
Schnifis	" 90	" 42	" 539
Tosters	" 3	" 1	" 692
Ueberfarn	" 18	" 9	" 382
Viktorsberg	" 3	—	" 280
Zwischenwasser	" 95	" 40	" 1204
Ebnit	" 7	—	" 285
Gaisau	" 74	" 32	" 492
Bolgenach	" 64	" 56	" 1023
Damüls	" 5	" 10	" 207
Oberlangenegg	" 71	" 85	" 733
Reuthe	" 50	" 83	" 325
Schopperrau	" 64	" 88	" 605
Sibratsgfäll	" 49	" 36	" 456
Schröcken	" 12	" 13	" 257
Unterlangenegg	" 81	" 70	" 445
Warth-Krumbach	" 12	" 20	" 238
Buch	" 71	" 59	" 370
Fluh	" 33	" 55	" 384

Eine Reihe anderer Gemeinden erreichen wohl in der einen Art Steuer der Erwerb- oder Einkommensteuer, nicht aber in beiden je 100 fl. Höhe, z. B.

	Erwerbsteuer	Einkommensteuer	Grundsteuer
St. Gallenkirch	fl. 128	fl. 39	fl. 1160
Tschagguns	" 109	" 32	" 1129
Langen	" 89	" 110	" 1510
Röthis	" 123	" 75	" 484
Gaschurn	" 109	" 44	" 819

Es sind von den 102 Gemeinden des Landes überhaupt nur 12, die je 1000 fl. und darüber sowohl an Erwerb- als Einkommensteuer entrichten, und zwar Bregenz, Gard, Rieden, Dornbirn, Hohenems, Lustenau, Feldkirch, Gözis, Rankweil, Bludenz, Bürs und Nenzing, also die Industrialorte, dagegen gibt es 44 Gemeinden, die jede 1000 fl. und darüber Grundsteuer bezahlen.

Es ist also vorzüglich in der Großzahl der Gemeinden der Grundbesitz, der bei Auflassung der Vermögenssteuer am meisten belastet wird, da wie erwiesen, auf die Grundsteuer vieler Gemeinden der Löwenantheil aller direkten Staatssteuern entfällt. Bei der Aermlichkeit des Bodens, dem man

alles mit ungeheurer Mühe und Anstrengung abtrogen muß, bei der immer weiter schreitenden Versumpfung der schönsten Ebene des Landes — der Rheinebene, — bei der fortwährenden Gefährdung des Bodens durch Gebirgswässer, bei den so zahlreichen Mißernten der letzten Jahrzehnte, bei der beispiellosen Grundzerstücklung und der constatirten äußerst hohen Verschuldung des Grund und Bodens, ist sofort in die Augen springend, daß gerade die Grundsteuer keineswegs als geeignet erscheint, die Grundlage der Gemeindebesteuerung zu bilden.

Es braucht wohl nicht darauf hingewiesen zu werden, daß im Falle einer 20%igen Landes- und einer 200%igen Gemeindeumlage dem Besitzer des Grund und Bodens nur 27.4% des Reinertragnisses bleibt, daß er aber bei einer 20%igen Landes- und 400%igen Gemeindeumlage für sich selbst vom Reinertragnis gar nichts behält, wohl aber noch 18% über dasselbe hinaus an Staats-, Landes- und Gemeindesteuern zu zahlen hat.

Vorarlberg braucht also die Vermögenssteuer und kann sie erst dann aufgeben, wenn es einmal der Regierung gelingt, eine auch zur Deckung der Gemeindebedürfnisse heranziehbare staatliche Personaleinkommen- und Rentensteuer durchzubringen. Noch ist aber der Widerstand gegen derartige Steuern ein zu großer, das Verständnis über Werth und Nutzen derselben im Allgemeinen viel zu gering und die Zeit daher ganz unabsehbar, in der die geplante Steuerreform zur That geworden sein wird.

Es hieße ganz und gar die Verhältnisse des Landes verkennen und dessen Wohlfahrt gefährden, wollte man jetzt schon Vorarlberg in irgend einer Weise drängen, die Vermögenssteuer über Bord zu werfen.

Nun aber sind neben den zur Vermögenssteuer heranziehbaren Gemeindegliedern in manchen Gemeinden des Landes eine kleinere odere größere Anzahl Gemeindeglieder nach §. 6, Absatz 3 G.-D. (Nichtheimathberechtigte). Diese nun genießen mit Ausnahme der Armenversorgung den gleichen Nutzen an allen Gemeinde-Institutionen, wie die andern Gemeindeglieder, und es erfordert das Princip der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß auch diese an den Umlagen der Gemeinde zu zahlen haben. Ihnen kommt auch der Nutzen an dem Stammvermögen und den Einkünften der Gemeinden, wie den Heimathberechtigten zu Gute.

Würden diese Art Gemeindeglieder von den Gemeindeumlagen freigelassen, so wäre das äußerst ungerecht und müßte das Rechtsgefühl der Vorarlberger auf's Tiefste verletzen, zudem würden dann aber die Gemeinden noch mehr, als es schon jetzt der Fall ist, mit solchen Elementen überfluthet und dadurch in noch weitere Auslagen gebracht.

Diese Art der Gemeindeglieder kann aber nur durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern zur Mithilfeleistung an den Auslagen der Gemeinde herangezogen werden.

Es ist und bleibt kein anderer irgend wie praktischer Ausweg offen.

Diese Gemeindeglieder kommen aber durch Zuschläge nicht zu kurz, denn sie zahlen absolut keinen Kreuzer mehr und keinen weniger, als sie zahlen müßten, wenn die Vermögenssteuer in der Gemeinde nicht eingeführt wäre, oder über Bord geworfen würde. Zudem sind sie in den selteneren Fällen Grundbesitzer, so daß sie die Verumlagerung durch Zuschläge nicht so hart trifft, als es bei einer derartigen Besteuerung, bei dem größten Theil der übrigen Bevölkerung der Fall wäre.

Da nun durch die Vermögenssteuer der einheimischen Bevölkerung die größte Wohlthat, den Nichtheimathberechtigten aber keinerlei Nachtheil erwächst, da die Erhaltung der Vermögenssteuer bis zur Beendigung der staatlichen Steuerreform eine gebieterische Nothwendigkeit ist, wenn nicht Zustände geschaffen werden sollen, deren Folgen und Tragweite gar nicht absehbar sind, so ist wohl nicht anzunehmen, daß die hohe Regierung auch fernerhin in dieser Frage eine ablehnende Haltung gegenüber dem einstimmigen Wunsche des Landes, gegenüber dem unabweisbarsten Bedürfnisse einnehmen könnte.

Die volle und ganze Verantwortung müßte auf die Schultern der Regierung geladen werden, wenn sie in dieser brennenden, ja man darf sagen in dieser Lebensfrage im Lande Vorarlberg ihre ernste und aufrichtige Beihilfe zur Erhaltung, Consolidirung und Befestigung des durch Jahrzehnte geübten, in Fleisch und Blut übergegangenen und einzig und allein bis zur vollendeten staatlichen Steuerreform anwendbaren und dem Interesse und den eigenthümlichen Verhältnissen desselben entsprechenden Besteuerungsmodus in den Gemeinden verweigern sollte.

Auf Grund dieser Darstellung unterbreitet der Gemeindeausschuß einstimmig den

A n t r a g:

Der hohe Landtag wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend Abänderung des §. 79 der Gemeinde-Ordnung seine Zustimmung ertheilen.

Bregenz, den 19. Dezember 1885.

B. Berchtold, Pfarrer,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.



Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Abänderung des §. 79 der Gemeinde-Ordnung.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt:

Artikel I.

Der §. 79 der Gemeinde-Ordnung hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten, und künftighin zu lauten:

§. 79.

Den Gemeinden bleibt fernerhin freigestellt, zur Bestreitung der nach §. 67 nicht bedeckten Ausgaben die Vermögenssteuer nach Maßgabe des Gubernial-Circulars vom 10. April 1837, Zl. 6309 einzuheben.

In Zukunft hat aber der Landesauschuß die in den §§. 7 und 30 dieses Circulars vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen, und über Beschwerden gegen den Ausspruch des Steuerathes endgiltig zu entscheiden.

Auf Grund der dem Landes-Aus-schusse vorgelegten Jahres-Voranschläge (§. 65) bestimmt der Landes-Ausschuß, nach den von den k. k. Steuer-ämtern ihm bekannt gegebenen Summen der directen Steuern, das für jede Gemeinde entfallende Zuschlags-Perzent.

In den Gemeinden des Landes, in welchen die Vermögenssteuer nicht ein-

geführt ist, erfolgt die Einhebung der Jahressteuer nach der vom Landes-Ausschusse hinausgegebenen Vorschreibung; in jenen Gemeinden dagegen, in welchen die Vermögenssteuer besteht oder eingeführt wird, entrichten die Gemeindeglieder nach §. 6, Abs. 3, die auf sie entfallenden Zuschläge nach der Vorschreibung des Landes-Ausschusses, während der auf diese Weise noch unbedeckte Rest des Jahreserfordernisses der Gruppe der Gemeinde-Angehörigen (§. 6, Abs. 1 und 2) zufällt, und in derselben nach der Vermögenssteuer auf die Einzelnen repartirt wird.

Die von einzelnen Gemeinden zur Handhabung der Vermögenssteuer aufgestellten Statute haben sich streng im Rahmen des Gubernial-Circulars vom 10. April 1837 zu bewegen, und es sind dem zuwiderlaufende Bestimmungen ungiltig.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.